

VERFAHRENSVERMERKE

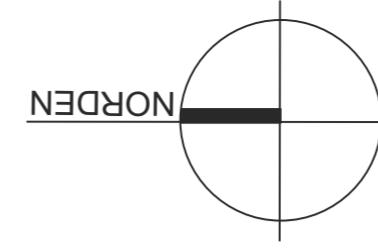
Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Katastermaßstab und gilt für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

- Aufstellungsbeschluss	22.05.2017
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss	27.11.2017
- Öffentliche Auslegung	10.01.2018 - 12.02.2018
- Abwägungsbeschluss	28.05.2018
- Satzungsbeschluss	28.05.2018

Jörg Häniisch Bürgermeister	Moritzburg, den
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.	

Jörg Häniisch Bürgermeister	Moritzburg, den
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.	

Jörg Häniisch Bürgermeister	Moritzburg, den
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.	



SATZUNG DER GEMEINDE MORITZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "1. Änderung Wohnbebauung W 15" OT Reichenberg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 28.05.2018 die Satzung über den Bebauungsplan "1. Änderung Wohnbebauung W 15" OT Reichenberg, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2017, einschließlich redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom 28.05.2018, erlassen.

Gemeinde Moritzburg

Bebauungsplan "1. Änderung Wohnbebauung W 15" OT Reichenberg

(Karte zur Satzung / Änderungsverfahren gemäß § 13a BauGB)

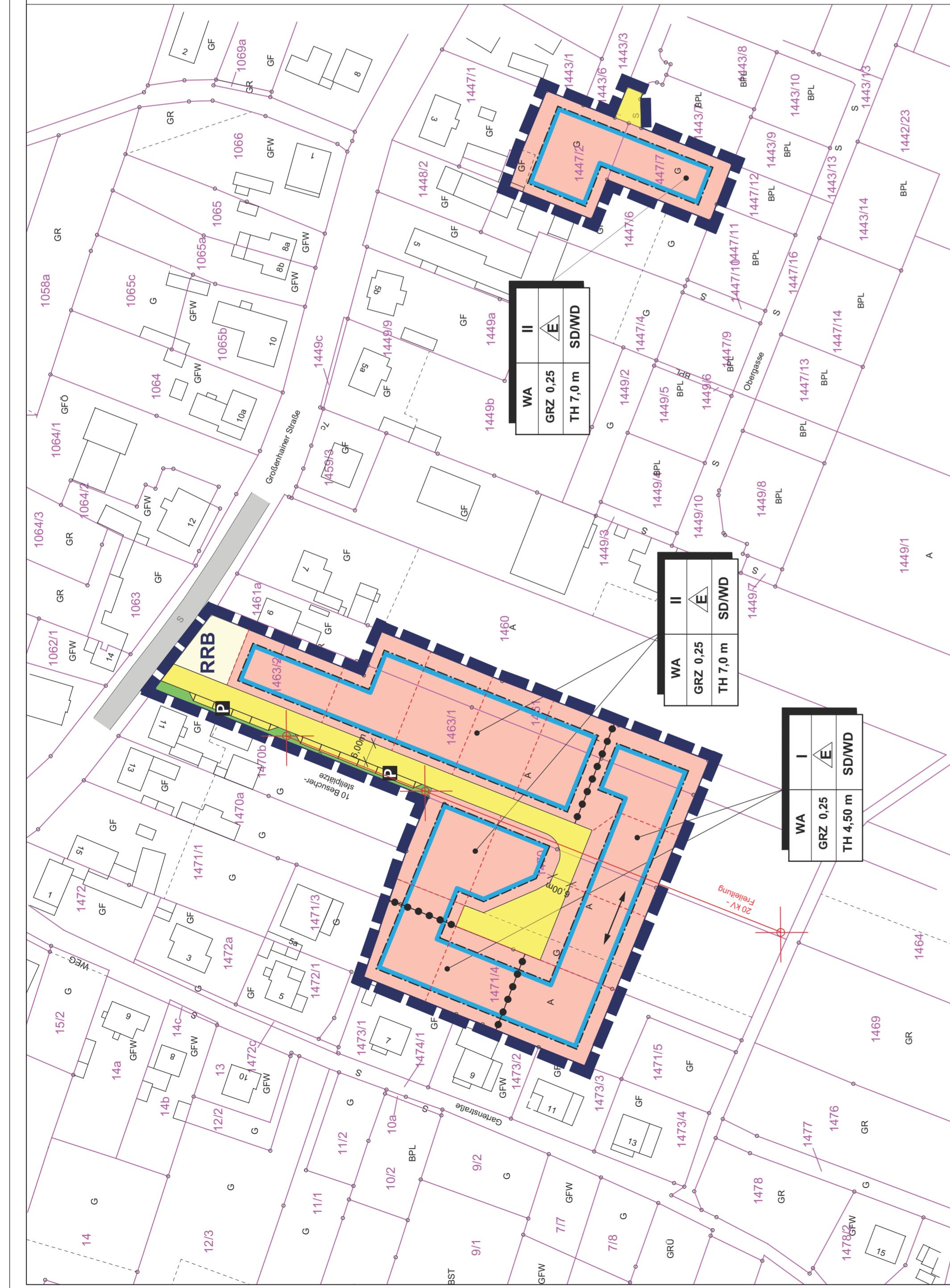
Bauträger: RPG GmbH, 03149 Forst

Maßstab 1 : 1000
mit redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom 28.05.2018

PLANUNGSBURO RÖTHE
Wiesstraße 3, 01219 Dresden
www.planungsburo-rothe.de



Planungsstand: November 2017
mit redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom 28.05.2018



FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfäche

WA Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)

nicht zulässig sind:
Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen

GRZ 0,25 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

maximale Traufhöhe
bezogen auf die jeweils vorhandene natürliche Geländeoberfläche
am geplanten Gebäude auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes

TH nur Einzelhäuser zulässig

△ Baugrenze

Verkehrsflächen

P öffentliche Parkstellflächen

Ver- und Entsorgungsanlagen

R RB

Gestalterische Festsetzungen

SD Satteldach

WD Walmdach

- Die zulässige Dachneigung für Sattel- und Walmdächer beträgt $25^\circ - 48^\circ$. Dächer bei zweigeschossigen Gebäuden dürfen maximal 35° Dachneigung aufweisen.
- Abweichend hierzu sind für Dachflächen von Garagen und Carports auch Flachdächer oder Satteldächer mit geringerer Dachneigung zulässig.
- Für die Farbgestaltung von Fassaden und Dächern sind mit der unmittelbaren Umgebung harmonische Farbtöne zu verwenden. Signalfarben, Leuchtfarben und glänzende, reflektierende Oberflächen sind unzulässig.
- Einfriedungen aus geschlossenem Mauerwerk sind nicht zulässig.

zwingend vorgeschriebene First- bzw. Traufrichtung

Je Baugrundstück sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten.

öffentliche Grünfläche

- Für die Rückhaltebecken
- Für die Rückhaltung von 80 % des anfallenden Niederschlagswassers ist pro Baugrundstück eine entsprechend große Zisterne zu errichten.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und je 150 m^2 bebauter Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer ein hochstämmiger Obstbaum zu pflegen.
- Qualität und Größe sind ein standortgerechter Laubbau oder hochstämmiger Bäume-Hochstamm 3 x 1, mit Ballen, STU 18 - 20 cm



Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Wohngebiet W15"
Gemarkung Reichenberg [28.04.2000]

Planungsstand: November 2017
mit redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom 28.05.2018